

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

96 (16.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 96

Karlsruhe, den 16. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

(A 2. R 29. Nr. M 1854.)

581. Umzugskosten.

Vorgänge: Nr. 301, Amtsblatt 60/1922, Nr. 22, Amtsblatt 4/1923, und Nr. 277, Amtsblatt 41/1923.

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. August 1923, I B 19954 III A 16027 II p 14191, abgeteilt mit Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. September 1923 E. II. 22. Nr. 7896/23.

Ich will mich zur Linderung der Wohnungsnot, insbesondere der der versetzten Beamten, im Interesse einer gesunden Wohnungspolitik und zugleich zur Entlastung der Trennungsschädigungsfonds zunächst wenigstens auf dem Gebiet der Umzugskosten-Entscheidungen und Trennungsschädigungsvorschriften einverstanden erklären, daß die geltenden Vorschriften für alle vom 1. August d. J. ab ausgeführten Umzüge wie folgt abgeändert werden:

1. Falls die bisher aus Umzugskostenfonds an Privatpersonen zu zahlende Abstandssumme in Höhe der von dem betreffenden Beamten bezogenen zweimonatigen Trennungsschädigung zur Erlangung einer Wohnung nicht genügt, habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß diese Summe bis zu dem Betrage der viermonatigen Trennungsschädigung erhöht wird, wenn der Beamte insolge dessen innerhalb eines Jahres seit seiner Versetzung zu einer Wohnung am neuen Dienstort oder in dessen Nähe gelangt.

Diese erhöhte Summe ist wie der bisher zugelassene Betrag zur Deckung aller zur Erlangung der Wohnung von dem betreffenden Beamten gemachten Aufwendungen bestimmt (vgl. Rundschreiben vom 6. Dezember 1922 — I B 31281 — zu Ziffer VI).

Der Beamte wird dabei alle unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu rechtfertigenden besonderen persönlichen Ansprüche an die erlangende Wohnung zurückzustellen haben, wie das unter in Anlehnung an die Ziffern 22 und 24 der Ausf.-Best. zum Gesetz vom 1. Mai 1920 (vgl. Nr. 6) näher dargelegt ist. Insbesondere wird die Erlangung einer Wohnung mit Zentralheizung wegen der hohen Heizungskosten untunlich sein und nicht durch Gewährung von Abstandssummen gefördert werden dürfen. Die Entscheidung über die Gewährung von Abstandssummen bis zum zweimonatigen Betrag der Trennungsschädigung kann von der obersten Reichsbehörde auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen werden. Darüber hinausgehende Anträge sind der obersten Reichsbehörde zur Entscheidung vorbehalten.

2. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß im Rahmen des doppelten Betrages wie zu 1) — also des achtmonatigen Betrages an Trennungsschädigungen — Mittel aus den Trennungsschädigungsfonds verwendet werden, um Wohnungen für versetzte, Trennungsschädigung beziehende Beamte durch Ausbau von Räumen in Privathäusern zu gewinnen. Auch hier muß die Entscheidungsbefugnis für Summen, die über den zweimonatigen Betrag der für den betreffenden Beamten aufzuwendenden Trennungsschädigung hinausgehen, der obersten Reichsbehörde vorbehalten bleiben.

Der Ausbau von Wohnungen in reichseigenen oder vom Reiche gemieteten Gebäuden und Gebäudeteilen ist nach wie vor zu fördern. Die Kosten fallen den in Betracht kommenden Baubewilligungen zu.

3. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß an Pensionäre, Hinterbliebene von Beamten usw. im Rahmen meiner Rundschreiben vom 7. August 1922 — I B 19329 — und vom 13. Januar 1923 — I B 29986 — als Umzugskostenbeihilfe statt wie bisher 80 % nunmehr 90 % der Transportkosten gewährt werden, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Zurücksetzung oder dem Tode des Beamten ausgeführt wird. Für etwa später bewerkstelligte Umzüge muß es bei der bisherigen Höchstgrenze von 80 % der Transportkosten verbleiben.

4. Einer Erweiterung der Vorschriften über Umzugskostenbeihilfe für Dienstwohnungsinhaber, die in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten (vgl. Rundschreiben vom 7. August 1922 — I B 19329 —), wird es im Hinblick auf die vorstehende Bestimmung unter Nr. 3 nicht bedürfen. Ich verkenne nicht, daß eine Verlängerung der dort vorgesehenen Frist von einem Jahre wegen der herrschenden Wohnungsnot an sich erwünscht sein kann. Nach dem ersten Teil des Rundschreibens vom 7. August 1922 besteht jedoch für ausgeschiedene Dienstwohnungsinhaber, die ihre Wohnung nach Ablauf des ersten Jahres räumen, immer noch die Möglichkeit, wenigstens 80 % der Transportkosten zu erhalten, nämlich dann, wenn sie ihre Wohnung mit ihrem Amtsnachfolger, u. U. im Wege des Ringtausches, wechseln.

5. Bisher ist ein Ersatz der Kosten von Umzügen aus der von dem Beamten am neuen Dienstort eingenommenen Notwohnung in die endgültige Wohnung — abgesehen von dem Falle der verdrängten Beamten — nicht gewährt worden. Ich erkläre mich nunmehr mit der Erstattung dieser Kosten in Grenzen des Betrages einverstanden, der durch das vorzeitige Beziehen der Notwohnung am neuen dienstlichen Wohnort für den betreffenden Beamten an Trennungsschädigung erspart worden ist. Umzugskostenbeihilfe kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Umzug aus der Notwohnung innerhalb einer Frist von längstens 2 Jahren ausgeführt wird.

Ich setze dabei voraus, daß der Begriff der Notwohnung von den Behörden nicht zu weit gefaßt wird, und daß es sich nur um Wohnungen handelt, in denen das Verbleiben den Beamten auf die Dauer nicht zugemutet werden kann. Als solche werden in der Regel Wohnungen in dem Ausmaße, wie sie von den Wohnungsämtern dem Wohnungssuchenden als Dauerwohnung zum Bezüge zugewiesen zu werden pflegen, nicht zu gelten haben. Nötigenfalls wird hierüber eine Bescheinigung des Wohnungsamtes einzuholen sein. Ergeben sich aus der den Grundsätzen des Wohnungsamtes entsprechenden Nichtanerkennung einer Wohnung als Notwohnung für die Beamten besondere Gründe, so kann die oberste Reichsbehörde ausnahmsweise den Umzug aus solchen Wohnungen für erstattungsfähig erklären.

II. Bei Verfügung Nr. 22, Amtsblatt 4/1923 Ziffer 14 a, ist auf Ziffer 1 und 2 obiger Verfügung hinzuweisen. Die Verfügung Nr. 301, Amtsblatt 60/1922 ist nach Ziffer 3 zu ändern und den zweiten Absatz der Ziffer 2 der Verfügung Nr. 277, Amtsblatt 41/1923 ist zu streichen.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach Ziffer 1, 2 und 5 sind an die Reichsbahndirektion zu richten.

Nr. 582. Reisekosten.

(A 2. R 29. Nr. M 2073)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. September 1923 I B 24 778, mitgeteilt mit Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Oktober 1923, E. II. 22 Nr. 8208/23.

Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 4 Absatz 1 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten den Beamten als Fahrkosten bei Dienstreisen keinesfalls höhere Ausgaben in Rechnung gestellt werden dürfen, als ihnen wirklich erwachsen sind. Es ist daher nicht statthaft, für Dienstreisen auf der Eisenbahn oder zu Schiff bei Benutzung einer niedrigeren als der bestimmungsmäßig zulässigen Wagen- oder Schiffsklasse (§ 4 Absatz 2 R.V.) statt der wirklich verauslagten Kosten für die niedrigere den Fahrpreis der höheren Klasse zur Erstattung anzufordern. In der Reisekostenrechnung hat der Beamte gemäß § 4 Absatz 6 R.V. pflichtmäßig zu versichern, daß die als Auslagen an Fahrgeld udgl. angelegten Kosten wirklich verausgabt worden sind. Die Abgabe einer unrichtigen Versicherung ist nicht nur wegen Verletzung der Amtspflicht als Dienstvergehen zu ahnden, sondern würde, wenn der Tatbestand des § 2 St.G.B. vorliegt, auch strafrechtliches Einschreiten zur Folge haben müssen.

II. Bei § 4 Ziffer 1 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (R.V.Bl. 1/1922) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 583. Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten.

(Ar 11. R)

Nach Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums wird für beschädigte Reichsbanknoten über eine Million Mark mit dem Ausgabedatum vom 9. August 1923, III. Ausgabe, und über zwei Millionen Mark mit dem Ausgabedatum vom 9. August 1923, I. Ausgabe, unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) Ersatz nur dann geleistet, wenn die Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind. Vermerk bei § 35 (3) Stationenkassenordnung (Dienstsanweisung Nr. 354) und § 19 (3) Kassen- und Rechnungsordnung (Dienstsanweisung Nr. 351).

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 584. Nachweisungen über die Brennstoffeingänge.

(C 34. Vb 6. Nr. M 1080)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 6. Oktober 1923 Nr. E. V. w. 58. 6571.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister werden die Gebühren für die den Kohlenstellen zu liefernden Nachweisungen über die Brennstoffeingänge mit Wirkung vom 10. Oktober d. J. ab wie folgt neu festgesetzt: Für jede Eintragung ist als Grundbetrag 1 Pfennig in Ansatz zu bringen; dieser Betrag ist mit der am Tage der Meldung für die Gütertarife gültigen Schlüsselzahl zu vervielfältigen. Bei der jetzt geltenden Schlüsselzahl von 72 Millionen ist somit für jede Eintragung ein Betrag von 720 000 M zu erheben.

II. Die Bezirks- und Ortskohlenstellen, die noch solche Meldungen erhalten, sind hiervon von den an ihrem Sitze befindlichen Stationen oder Güterämtern sofort zu verständigen.